

# Arbeitsverbote für Geflüchtete von 1973 bis 2015

## Verkürzte Betrachtung

<b>1973</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nach dem Anwerbestopp für MigrantInnen 1973 bestand ein Arbeitsverbot für Geflüchtete.</li> </ul>
<b>1975</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>1975 wurde eine Aufnahme einer Beschäftigung wieder gestattet um die Kommunen finanziell zu entlasten.</li> </ul>
<b>1980</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>1980 wurde gegen Geflüchtete ein Arbeitsverbot von einem Jahr verhängt.<sup>1</sup> Baden-Württemberg erteilte Asylsuchenden 1980 während der Dauer des Asylverfahrens keine Arbeitserlaubnis.</li> </ul>
<b>1982</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>1982 wurde das Arbeitsverbot für Geflüchtete bundesweit auf zwei Jahre erhöht. Ebenfalls wurde die Residenzpflicht und die Sammelunterbringung in Massenunterkünften durch das Asylverfahrensgesetz als Regelunterbringung eingeführt (AsylVG)</li> </ul>
<b>1985</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>1985 folgte Bayern dem Beispiel von Baden-Württemberg und erließ ebenfalls ein generelles Arbeitsverbot gegen Geflüchtete für die Dauer des Asylverfahrens.</li> </ul>
<b>1986</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Juni 1986<sup>2</sup> kam es erneut zur Diskussion über das Arbeitsrecht. Ab dem 01.07.1987 galt ein Arbeitsverbot von 5 Jahren.</li> </ul>
<b>1987</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitsverbot von 5 Jahren für Geflüchtete im Verfahren</li> </ul>
<b>1991</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ab dem 1. Januar 1991 wurde das Arbeitsverbot wiederum auf 1 Jahr reduziert und am 21. Juni 1991 wurde das Arbeitsverbot ganz aufgehoben. 1991 wurden etwa 65.000 und 1992 gut 85 000 Arbeitserlaubnisse für Flüchtlinge ausgestellt.</li> </ul>
<b>1991</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Bundestag hob die Wartefrist im Arbeitsrecht im Juli 1991 auf und forderte, "den Asylbewerbern und ihren Familien so früh wie möglich den Zugang zum Arbeitsmarkt zu öffnen, um die Sozialkassen zu entlasten". Ein Jahr später wurde auch das Verbot im Asylrecht gestrichen. Fortan prüften die Arbeitsämter im Einzelfall, ob bevorrechtigte Arbeitnehmer - vor allem Deutsche und EU-Ausländer - für eine Stelle zur Verfügung standen. Wenn nicht, wurde dem Flüchtling nach vier Wochen erlaubt, den Job anzutreten.<sup>3</sup></li> </ul>
<b>1992</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>1992 wurde wieder eine Wartefrist von drei Monaten eingeführt. Asylsuchende in Sammelager durften keiner Beschäftigung nachgehen.<sup>4</sup></li> </ul>
<b>1993</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Prüfverfahren zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis wurde auf Weisung des Bundesarbeitsministers durch eine Dienstanweisung der Bundesanstalt für Arbeit vom 5.5.1993 erheblich verschärft (sog. erster</li> </ul>

1 <http://azf2.de/wp-content/uploads/2009/02/Kai-Weber-Arbeitsmarkt-und-Fluchtlingspolitik.pdf>

2 <http://www.abendblatt.de/archiv/1986/article203521225/Die-Koalition-will-das-Asylrecht-weiter-verschaerfen.html>

3 [http://www.zeit.de/1999/16/Ungerecht\\_und\\_unnuetz](http://www.zeit.de/1999/16/Ungerecht_und_unnuetz)

4 Geschlossene Grenzen, offene Gesellschaften?: Migrations- und ... von Wolfgang Seifert

[https://books.google.de/books?id=OfLfk1Mn\\_9QC&pg=PA118&lpg=PA118&dq=Arbeitsverbot+f](https://books.google.de/books?id=OfLfk1Mn_9QC&pg=PA118&lpg=PA118&dq=Arbeitsverbot+f)

[https://books.google.de/books?id=OfLfk1Mn\\_9QC&pg=PA118&lpg=PA118&dq=Arbeitsverbot+f%20C3%BCr+Asylsuchende+1991&source=bl&ots=3doFJXHjYA&sig=diUc5tQaiqvdmIcuzgRy4Th4Oek&hl=de&sa=X&ei=jAvZVbyCO8HYsgGjplH4Cg&ved=0CCoQ6AEwAQ#v=onepage&q=Arbeitsverbot%20f%C3%BCr%20Asylsuchende%201991&f=false](https://books.google.de/books?id=OfLfk1Mn_9QC&pg=PA118&lpg=PA118&dq=Arbeitsverbot+f%20C3%BCr+Asylsuchende+1991&source=bl&ots=3doFJXHjYA&sig=diUc5tQaiqvdmIcuzgRy4Th4Oek&hl=de&sa=X&ei=jAvZVbyCO8HYsgGjplH4Cg&ved=0CCoQ6AEwAQ#v=onepage&q=Arbeitsverbot%20f%C3%BCr%20Asylsuchende%201991&f=false)

	Blüm-Erlass).
<b>1997</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ab dem Mai 1997 galt nach dem Blüm-Erlass für alle Geflüchtete die nach dem 15.05.1997 eingereist sind, ein absolutes Arbeitsverbot auf Dauer. Zwischen 1997 und Ende 2000 erhielten Asylbewerber_innen keine Arbeitserlaubnisse („Blüm- oder Clever Erlass“). Die Arbeitsämter waren vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Norbert Blüm, am 15. Mai 1997 in einem internen Erlass angewiesen worden, Asylbewerber_innen und Geduldete, die nach dem 15. Mai 1997 eingereist waren, generell keine Arbeitserlaubnisse zu erteilen.<sup>5</sup></li> </ul>
<b>1998</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ab 1.1.1998: SGB III Arbeitsgenehmigung als - Arbeitserlaubnis (mit Vorrangprüfung) und-Arbeitsberechtigung / Bedingung für Arbeitsberechtigung: - 5 Jahre Beschäftigung, - 6 Jahre Aufenthalt, (Verbotsliste von 60 Berufen, darunter Raumpfleger und Lagerhelfer) Negativliste NRW - Vorrangprüfung auch bei subsidiärem Schutz! Ausnahmeregelungen</li> </ul>
<b>1999</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>April 1999: Arbeitsverbot auch für Kosovo-Flüchtlinge mit §32a Aufenth.befugnis</li> </ul>
<b>2000</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Arbeitsverbot wird auf zwei Jahre verkürzt. Arbeitsminister Riesterer will Einsparungen bei der Sozialhilfe.</li> </ul>
<b>2007</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ab 2007: Bleiberecht Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ §104a/b AufenthG Arbeitsmarktzugang durch Aufenthaltserlaubnis weiterhin Beschränkungen für Asylsuchende und Geduldete. Familien mit Kindern 6 Jahre Aufenthalt / Einzelpersonen 8 Jahre Aufenthalt.</li> </ul>
<b>2008</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ab 2008: Beschränkung der Vorrangprüfung auf vier Jahre für Geduldete</li> </ul>
<b>2009</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ab 2009: §18a AufenthG Aufenthalt durch qualifizierte Ausbildung Beschäftigungserlaubnis nach 1 Jahr für betriebliche Ausbildung (Geduldete) <ul style="list-style-type: none"> <li>Anspruch auf Bafög/BAB für Geduldete nach 4 Jahren</li> </ul> </li> </ul>
<b>2013</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ab 2013: Verkürzung des Arbeitsverbots für Asylsuchende auf 9 Monate <ul style="list-style-type: none"> <li>Beschränkung der Vorrangprüfung für Asylsuchende auf vier Jahre</li> <li>Sofortiger Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz</li> </ul> </li> </ul>
<b>2014</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Seit November 2014 gilt für Asylsuchende ein Arbeitsverbot von drei Monaten. Die Vorrangprüfung gilt für 15 Monate. Die Regelung gilt bis November 2017.</li> </ul>
<b>2015</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Am 31. März 2015 gibt Bayern einen Erlass heraus, wonach Geflüchtete aus dem Senegal, Ghana und einigen Balkanstaaten nicht mehr arbeiten dürfen. „Bestehende Arbeitsgenehmigungen, die ihnen erteilt wurden, werden nicht verlängert. Selbst Ausbildungsplätze, die sie bereits in der Tasche haben, dürfen sie nicht mehr antreten.“<sup>6</sup></li> </ul>

5 <http://www.proasyl.de/texte/mappe/1999/15/anlage1.htm>

6 <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/dachau/arbeitsverbot-fuer-fluechtlinge-es-ist-eine-katastrophe-1.2471877>